



**Gemeinsame Empfehlung Befristetes
Flexibilisierungspaket U3 (1. August
2013 bis 31. Juli 2015)**

Befristetes Flexibilisierungspaket zur gelingenden Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 1. August 2013 auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr

Gemeinsame Empfehlung des Kultusministeriums, der kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, der Kirchen, kirchlichen und freien Trägerverbände

Vom Krippengipfel zum Rechtsanspruch

Bund, Land und Kommunen haben sich beim sogenannten Krippengipfel 2007 darauf verständigt, dass für Kinder unter drei Jahren bis 2013 ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bereitsteht. In Verbindung mit der Zusage des Bundes, Investitionen und den laufenden Betrieb der Kleinkindbetreuung zu fördern, wurde im Dezember 2008 für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ab dem 1. August 2013 ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gesetzlich eingeführt.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung "für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist" oder die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind, erwerbstätig werden wollen, sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Der Rechtsanspruch ab 1. August 2013 umfasst auch Kinder mit Behinderung. Im baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz ist ausgeführt, dass Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Politische Orientierungsgrößen

Bundesweit wurde im Jahr 2007 davon ausgegangen, dass zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für rund ein Drittel der Kinder Plätze zur Verfügung stehen sollten (politische Zielgröße: Bund durchschnittlich 35 Prozent, Land Baden-Württemberg durchschnittlich 34 Prozent). Inzwischen hat sich gezeigt, dass diese Zielmarken, bedingt durch die erhöhte Erwerbsquote, den Fachkräftemangel in der Wirtschaft und nicht zuletzt durch gesellschaftliche Einstellungsänderungen zur institutionellen und außerfamiliären Betreuung von Kleinkindern nach oben verändert wer-

den mussten: Nach einer Länderstudie des Deutschen Jugendinstituts (2012) bundesweit auf ca. 39 Prozent und für Baden-Württemberg auf ca. 37 Prozent. Maßgeblich ist ab 1. August 2013 allerdings nicht die Erfüllung einer bestimmten Quote, sondern die tatsächliche Nachfrage. Diese liegt in den großen Städten bei 40 bis 60 Prozent und darüber; in anderen Regionen möglicherweise auch (deutlich) darunter. Obwohl die Bedarfe in Baden-Württemberg damit regional unterschiedlich sind, sind die Herausforderungen dieselben: Der weitere Ausbau ist abhängig von der tatsächlichen Nachfrage, Mitteln für Investitionen und Betriebskosten und von der Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Fachkräften.

Pakt für Familien mit Kindern und zukunftsweisende Fachkräftegewinnung

Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, wurde in einem „Pakt für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden“ am 1. Dezember 2011 mit der Erhöhung der Förderung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung um 315 Mio. Euro für das Jahr 2012, für 2013 um 325 Mio. Euro, ab 2014: 68 Prozent der Betriebsausgaben ein entscheidender Ausbauschub geschafft. Gleichzeitig wurden mit einer zukunftsweisenden Fachkräftegewinnung – der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) – Anreize für diesen zukunftsfähigen Beruf geschaffen. Mit der Novellierung des § 7 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) wurde der Fachkräftecatalog flexibilisiert, zusätzlich wurde die Erzieher/-innenausbildung in Teilzeit ausgebaut sowie die Ausbildungskapazitäten für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger erhöht. An allen Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen für Sozialpädagogik kann der Bachelor-Studiengang „Frühe Bildung“ mit dem Abschluss „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ absolviert werden.

Land, Kommunen und Träger haben gemeinsam große Anstrengungen unternommen. Dem Engagement der Kommunen und der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist es zu verdanken, dass das Betreuungsangebot in den letzten Jahren deutlich ausgebaut wurde.

Kinderbetreuung ist im Flächenland Baden-Württemberg ein wichtiger Standortfaktor

Im Ländlichen Raum sind differenzierte Angebote der Kinderbetreuung gleichermaßen gefragt wie in städtischen Zentren. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie spielt bei der Suche nach passgenauen Betreuungsangeboten eine zentrale Rolle.

Die Realisierung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur mit einer weitgehend flexiblen Gestaltung der Betreuungszeiten stellt den Ländlichen Raum bei der Kleinkindbetreuung insoweit vor eine besondere Herausforderung, als die erwerbstätigen Eltern von Kleinkindern häufig den Wunsch haben, für ihr Kind einen Platz in einer Kindertagesstätte am Arbeitsort zu finden. Entfernungen und Wegzeiten sind dabei von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Durch die nachvollziehbaren Betreuungswünsche der Eltern sehen sich einerseits die Ballungsräume Erwartungen gegenüber, in nicht unerheblichem Maße über den originären örtlichen Bedarf hinaus Plätze für die Kleinkindbetreuung zu schaffen und zu betreiben.

Auf der anderen Seite haben die Wohnsitzgemeinden in ländlichen Regionen ebenfalls mit erheblichen finanziellen Mitteln ein entsprechendes Platzangebot vor Ort geschaffen. Schwierige Bedarfsprognosen bzw. schwankende Auslastung des vorhandenen Angebotes sind die Folge.



Daher gilt es, die Spezifika des Ländlichen Raums wie auch des (Groß-)Städtischen Bereichs jeweils genau und möglichst gemeinsam im Blick zu haben. Flexible und innovative Ansätze können so beispielsweise auch mit interkommunalen Absprachen gefunden werden. Interkommunale Zusammenarbeit kann zusätzliche Optionen und Handlungsperspektiven bei der Kinderbetreuung und der Umsetzung des Rechtsanspruchs eröffnen.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist in Baden-Württemberg unverzichtbarer Bestandteil des Ausbaus der Kleinkindbetreuung. Sie bietet weitere Potenziale gerade beim Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren. Die Tagespflegeperson als selbstständig oder festangestellt Tätige ist für die familiennahe Betreuung der Kleinkinder ein Angebot mit hoher zeitlicher Flexibilität für Familien. Auch die „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen“ ist ein wichtiger Baustein in der Betreuungslandschaft.

Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung

In Baden-Württemberg sind die Anforderungen an das Personal in den Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und die Mindestpersonalschlüssel in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) verankert. In der erforderlichen Betriebserlaubnis sind die Rahmenbedingungen für die einzelnen Betreuungsgruppen konkretisiert. Bei der Kindertagespflege ist die Eignung der Tagespflegeperson durch die Prüfung im Rahmen der Erlaubniserteilung gewährleistet.

Die gleichwertige Beachtung von Quantität und Qualität bei der Schaffung von Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung ist in Baden-Württemberg allen Verantwortlichen von jeher wichtig. Land, kommunale Landesverbände, Kommunalverband für Jugend und Soziales, Kirchen, kirchliche und freie Trägerverbände sehen sich als Verantwortungsgemeinschaft und stärken die Selbstverantwortung der Träger im Sinne der Entbürokratisierung und Qualitätssicherung.

Befristetes Flexibilisierungspaket (1. August 2013 bis 31. Juli 2015)

Land und Kommunen setzen gemeinsam alles daran, den Rechtsanspruch ab 1. August 2013 zu realisieren. Die Trägerverbände unterstützen dies und empfehlen ihren Trägern, auf der örtlichen Ebene gemeinsam mit den Kommunen flexible Lösungen umzusetzen, um möglichst allen nachfragenden Eltern ein Betreuungsangebot für ihre Kinder machen zu können. Ein zentrales Anmeldeverfahren trägt zur organisatorischen Vereinfachung und besseren Planung bei.



Um den Ausbau der Kleinkindbetreuung weiter zu befördern und dort, wo notwendig, Übergangslösungen zu ermöglichen, wird befristet auf zwei Jahre (vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2015) das nachfolgende Flexibilisierungspaket auf den Weg gebracht.

Zu den Flexibilisierungselementen im Einzelnen:

Betriebserlaubnis – Betriebsbereitschaft

- **Entkoppelung von Inbetriebnahme und Nachweis der Betriebserlaubnis von der Vorlage des Verwendungsnachweises** (Investitionen Kleinkindbetreuung)

Die Vorlage der Betriebserlaubnis und der Inbetriebnahmebestätigung (Nachweis der Standortgemeinde) wird von der Vorlage des Verwendungsnachweises entkoppelt. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Versicherung, dass die Betriebserlaubnis bis spätestens 31. Dezember 2014 (Investitionsprogramm 2008 bis 2013) bzw. bis spätestens 30. April 2016 (Investitionsprogramm 2013 bis 2014) nachgereicht wird. Nicht fristgerechtes Einreichen oder relevante Abweichungen verpflichten den Antragsteller zur Rückzahlung. Diese Ergänzungen machen eine Änderung der Verwaltungsvorschrift notwendig, die in Kürze in Kraft tritt.

- **Anforderungen an den Abschluss der Investitionsmaßnahmen**

Bezüglich der Betriebsbereitschaft gilt: Die Investitionsmaßnahme ist dann abgeschlossen, wenn die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind, um eine Gruppe in Betrieb zu nehmen, z. B. müssen Außenanlagen (mit Ausnahme des gefahrlosen Zugangs) oder die Außenfassade nicht fertiggestellt sein.

Land und kommunale Landesverbände werden sich beim Bund weiter für eine Verlängerung der Frist (31. Dezember 2013 bzw. 31. Dezember 2014) sowie pragmatische Umsetzungsmöglichkeiten einsetzen.

- **Erleichterungen beim Betriebserlaubnisverfahren**

Land, kommunale Landesverbände und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) werden sich auf entbürokratisierende Verfahrenserleichterungen beim Betriebserlaubnisverfahren verständigen. Der KVJS erarbeitet gegenwärtig technische Vereinfachungen.



Erweiterungen der Rahmenbedingungen

- **Flexible Lösungen bei der Gruppengröße**

Die aktuellen Angebotsformen sind:

	Krippe	Betreute Spielgruppe	Altersmischung	Kinderbetreuungsgruppe
Öffnungszeit	Ab 15 h/Wo	10-15 h/Wo	Alle Zeitformen	Ab 15 Stunden
Alter	0-3 (2-3)	0-3	0-6 (2-14)	0-14
Gruppenhöchststärke	10 (12)	10	15, max. 5 Kinder unter 3 Jahren 25, die Höchstgruppenstärke reduziert sich grundsätzlich für jedes aufgenommene 2-jährige Kind um einen Platz. Die Anzahl der Kindergartenkinder muss überwiegen.	Die Betreuungszeit ist auf max. 10 Stunden/Woche pro Kind beschränkt und es können max. 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein.
Fachkräfte nach § 7 KiTaG bzw. § 21 LKJHG	KiTaG	LKJHG	KiTaG	LKJHG
Gruppe m²/Kind	3	2,2	2,4 bis 3,0	2,2
Schlafen m²/Kind	1,5		1,5 bzw. Ruhemöglichkeit	
Platzsharing	20 % (bis zu 40 %)	20 % (bis zu 40 %)	20 % (bis zu 40 %)	Regelung findet keine Anwendung, da die Anzahl der angemeldeten Kinder nicht begrenzt ist.

Als flexible Übergangslösung gilt, dass 1 bis 2 Kinder in der Angebotsform **Krippe** zusätzlich zur Höchstgruppenstärke aufgenommen werden können, wenn in einer Erklärung des Trägers zum Ausdruck kommt, dass bei mehr als 10 gleichzeitig anwesenden Kindern entsprechend mehr Personal eingesetzt wird. In der Zeit mit mehr als 10 gleichzeitig anwesenden Kindern ist eine weitere geeignete Kraft erforderlich.

In **Angebotsformen für 3-Jährige bis Schuleintritt** ist die Aufnahme von einzelnen Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten möglich, wenn ein Eingewöhnungskonzept für Kinder unter 3 Jahren Bestandteil der Konzeption ist. Zudem sind während der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren zwei Fachkräfte in der Gruppe tätig. Dies erfolgt über eine Erklärung des Trägers. Eine Reduzierung der Höchstgruppenstärke um einen Platz je 2-jährigem Kind ist in diesem Fall nicht erforderlich.



In **altersgemischten Gruppen** erfolgt ausgehend von § 1 Abs. 4 KiTaVO je nach Angebotsform eine Absenkung der Gruppenstärke bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren.

Die Aufnahme von einzelnen Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten ist möglich, wenn ein Eingewöhnungskonzept für Kinder unter 3 Jahren Bestandteil der Konzeption ist. Zudem sind während der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren zwei Fachkräfte in der Gruppe tätig. Dies erfolgt über eine Erklärung des Trägers. Eine Reduzierung der Höchstgruppenstärke um einen Platz je 2-jährigem Kind ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Falls – gerade im ländlichen Raum – die maximale Gruppengröße in altersgemischten Gruppen dauerhaft erheblich unterschritten wird, ist eine auf den Einzelfall bezogene flexible Handhabung möglich. Faktoren der Beurteilung sind: Räumlichkeiten, Anwesenheitsdichte der Kinder und die notwendige Personalausstattung.

- **Platzsharing**

- Mit der Betriebserlaubnis wird eine Doppelbelegung von bis zu 20 % dieser Plätze ohne Veränderung der Rahmenbedingungen für grundsätzlich zulässig erklärt. Eine zusätzliche Meldung an das KVJS-Landesjugendamt ist nicht erforderlich.
- Darüber hinaus können bis max. 40 Prozent der Plätze doppelt belegt werden, wenn die Rahmenbedingungen den höheren Anforderungen entsprechen; dies ist schriftlich in der Konzeption darzulegen. Zudem ist eine Personalerhöhung um 0,25 Stellen für die betreffende Gruppe erforderlich. Dies erfolgt über eine Selbstverpflichtungserklärung des Trägers.

- **Raumsharing**

Bietet der Träger mehrere Angebotsformen (ggfs. auch Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) mit versetzter Öffnungszeiten (z. B. Vormittagsgruppe / Nachmittagsgruppe) an, können beide Gruppen zeitversetzt in denselben Räumen geführt werden. Die bei Raumsharing erforderlichen hygienischen und organisatorischen Vorgaben (Reinigung der Räume zwischen den Betreuungsgruppen, Wechsel der Bettwäsche, Pausenzeiten des Personals etc.) müssen dabei beachtet werden.

Personal in Kindertageseinrichtungen

Mit der Novellierung des § 7 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) im Mai 2013 wurde der Fachkräftecatalog flexibilisiert und erweitert. Mit einer Evaluation nach zwei Jahren soll überprüft werden, wie sich die Zusammensetzung der Teams verändert und ob dies Qualitätsveränderungen in den Einrichtungen zur Folge hat.

Je nach Ergebnis soll ggf. eine Anpassung erfolgen, deren Ergebnisse dann nach weiteren zwei Jahren evaluiert werden sollen.



- **Vertretungsregelungen**

Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung ist jederzeit - auch bei kurzfristigem Personalausfall – zu gewährleisten.

Grundsätzlich besteht Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII, wenn die Vorgaben der Betriebserlaubnis nicht eingehalten werden können. Im Rahmen dieser Meldung erfolgt die Beratung für den Einzelfall, und es werden Maßnahmen vereinbart, damit die Einrichtung nicht geschlossen werden muss.

Folgende Möglichkeiten kommen bei einem kurzfristigen Ausfall der Fachkräfte in Betracht:

- Aufstockung von Teilzeitkräften
- Reduzierung der Öffnungszeiten
- Zusammenlegung von Gruppen unter Einhaltung der Höchstgruppenstärke
- Bildung von Kleingruppen
- Träger-Vereinbarungen mit benachbarten Kindertageseinrichtungen
- Pool von Fachkraftaushilfen (Elternzeit, Ruhestand)

Darüber hinaus kann eine Fachkraft in Verantwortung des Trägers für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen durch eine geeignete Kraft ersetzt werden. Eine Antragstellung auf Ausnahmezulassung als Fachkraft für diese geeignete Person ist in diesem Zeitraum nicht notwendig.

Ist es dem Träger nicht möglich, den Ausfall zu kompensieren, nimmt er Kontakt mit dem KVJS-Landesjugendamt auf. Es werden Maßnahmen beraten und vereinbart, um eine Schließung der Gruppen und der Einrichtung möglichst zu verhindern. Zur Kontaktaufnahme wenden sich die Träger an die regional zuständigen Ansprechpartner/innen unter www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ihr-kontakt-zu-uns.html.

- **Ausländische Fachkräfte**

Im veränderten § 7 KiTaG wird auch verdeutlicht, dass Personen mit ausländischen Qualifikationen, die von der jeweils zuständigen Stelle einer Fachkraft gleichgestellt werden, als Fachkräfte gelten. Damit können nicht nur multiprofessionelle Teams, sondern auch multikulturelle Teams gebildet werden.

Während des notwendigen Anpassungslehrgangs zur Anerkennung als Erzieher/in bzw. Kinderpfleger/in, kann der Träger in Analogie zu den Berufspraktikant/innen in der Ausbildung zum/ zur Erzieher/in bzw. Kinderpfleger/in entscheiden, in welchem Umfang er die Person mit ausländischer Qualifikation als Fachkraft auf den Mindestpersonalschlüssel anrechnen lässt.



Baurecht

Dem Brandschutz muss Rechnung getragen werden.

- **Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in bestehenden Kitas**

Soweit es sich nicht um Kitas handelt, die bereits ausdrücklich für die Nutzung durch Kinder unter drei Jahren genehmigt wurden, ist dann keine verfahrenspflichtige Nutzungsänderung gegeben, wenn diese Kinder sich bestimmungsgemäß in Räumen aufhalten, aus denen man ebenerdig direkt ins Freie gelangen kann. Die Anforderung, ebenerdig ins Freie gelangen zu können, erfordert nicht zwingend Türen, aber zumindest niedrige Brüstungen.

- **Einrichtung von Kitagruppen in Räumen von Grundschulen**

Bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Räumen einer bestehenden Grundschule liegt grundsätzlich eine baurechtlich relevante Nutzungsänderung vor, die somit verfahrenspflichtig ist. Das Evakuierungs- und Rettungskonzept ist für Kinder über sechs Jahren sehr verschieden von dem für Kinder unter drei Jahren; in vielen Fällen kann das weitgehende, auch bauliche Maßnahmen erforderlich machen. Ferner müssten je nach Einzelfall insbesondere die Sanitäranlagen erheblich angepasst und einzelne Nutzungen auch räumlich neu hergestellt werden, um die Räume bauordnungsrechtlich dem Zweck entsprechend nutzbar zu machen.

Hinweis:

Anders würde es sich darstellen, wenn Kinder in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr vor ihrer Einschulung in frei werdenden Räumen einer Grundschule betreut werden sollen. Auch hier wäre analog zum ersten Spiegelpunkt eine baurechtlich relevante Nutzungsänderung und somit eine Verfahrenspflicht dann zu verneinen, wenn sich diese Kinder bestimmungsgemäß in Räumen aufhalten, aus denen man direkt ins Freie gelangen kann. Die Anforderung, ebenerdig ins Freie gelangen zu können, erfordert nicht zwingend Türen, aber zumindest niedrige Brüstungen.

Außengelände

Als Orientierungswert gibt das KVJS-Landesjugendamt 10 m² pro Kind an. Als Mindestfläche gilt eine Fläche von 4 m² pro Kind. In Einzelfällen (z. B. Großstädten) wird dies unterschritten. Lösungen im Einzelfall:

- Die Größe der Gruppenräume liegt über dem Mindeststandard oder in der Einrichtung ist zusätzlich zu den Gruppenräumen ein großer Mehrzweckraum vorhanden.
- Es befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Einrichtung ein öffentlicher Spielplatz bzw. eine Grünanlage/ein Waldgebiet.
- In der pädagogischen Konzeption ist ein täglicher Aufenthalt der Kinder im Freien verankert.

Das Außengelände kann aus Sicht des Baurechts auch auf einer Dachfläche liegen, wenn die entsprechenden – regelmäßig baulichen – Rettungswege gewährleistet werden können.



Stuttgart, den 26. Juni 2013

gez. Staatssekretärin Marion v. Wartenberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

gez. Präsident Roger Kehle
Gemeindetag Baden-Württemberg

gez. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Prof. Stefan Gläser
Städtetag Baden-Württemberg

gez. Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp
Landkreistag Baden-Württemberg

gez. Verbandsdirektor Prof. Roland Klinger
Kommunalverband für Jugend und Soziales

gez. Kirchenrat Thomas Dermann
Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer
Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz)

gez. Landesgeschäftsführer Hansjörg Böhringer
Liga der freien Wohlfahrtsverbände

